



## Rechtsbeugung, Prozessbetrug und Betrug sind an bundesrepublikanischen Gerichten die Regel!

THOMAS WAGNER 28.06.2012: → Hans-Jürgen Papier will über das Grundgesetz nicht abstimmen lassen

*Der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier hat am Donnerstag eindringlich davor gewarnt, den in Deutschland erreichten Stand der Demokratie durch Forderungen nach einer neuen Verfassung zu gefährden. Der „Inhalt einer solchen neuen Verfassung wäre völlig offen. Auch alles Bewährte stünde zur Diskussion. Ein Ende dieses Prozesses wäre kaum abzusehen.“*

Die bundesrepublikanischen Gesetzgeber und Scheinrichter bis hinauf zum Bundesgrundgesetzgericht haben ihren juristischen Standeskollegen in der Justiz im Widerspruch zum GG ständig Privilegien verschafft, mit denen diese nach Belieben das Recht beugen und Prozessbetrug sowie Strafvereitelung begehen können, ohne dass ihnen nach Recht und Gesetz eine heftige Strafe - durch Kollegen verabreicht - drohte. Sie wurden buchstäblich über das Gesetz gestellt, obwohl genau das durch das Grundgesetz nicht möglich werden sollte. Da möchte man natürlich gerne kein Risiko mit einer Verfassungsdiskussion eingehen, die auch alle anderen Missstände in der Bundesrepublik und Verbrechen der bundesrepublikanischen Machtusurpatoren zur effektiven Bearbeitung freigeben würde.

Eine systematische Prozessführung über mehr als 20 Jahre hinweg hat gezeigt, welche Verfahrensmanipulationen an BRD-Gerichten effektiv immer wieder gleich gegen Rechtbegehrende angewendet werden, siehe <http://www.teredo.info/>. Zur Ergänzung dieser zu beschaffenden Beweise wurde zuletzt am Niedersächsischen Finanzgericht am 05.06.2012 der Antrag auf Tonträgeraufzeichnung für die gesamte Hauptverhandlung, hilfsweise für jeden Vortrag der Partei, entsprechend § 169 Rn. 73 ff. GVG gestellt, damit für den Fall einer beabsichtigten unvollständigen, täuschenden oder gar gefälschten Protokollierung der Hauptverhandlung ein unwiderlegbarer Nachweis vorhanden wäre. Der Volljurist Christian Schirp hat diesen Antrag zur Durchsetzung von Verfahrensrechten erwartungsgemäß mit der begründungslosen und schon deshalb rechtsbeugenden Behauptung des Rechtsmissbrauches und der Verfahrensverschleppung abgewiesen, um anschließend sein Hauptverhandlungsprotokoll ungestört als urkundliche Lüge so aufzubauen, dass er ohne abgeschlossenes Verfahren ein Endurteil als Scheinurteil erlassen konnte. **Sein Pech: Auch 7 Justizkräfte haben nicht verhindert, bzw. wollten gar nicht verhindern, dass zwei Prozesszeugen und zwei Verfahrensbeteiligte als Partei schon wieder in den Besitz einer kompletten Tonträgeraufzeichnung von der öffentlichen Verhandlung gelangt sind.** Da das Interesse der Öffentlichkeit an der Aufklärung anders nicht beweisbarer Justizverbrechen weit überwiegt, werden Einzelheiten zum rechtsgrundlagenlosen, aber dennoch für Scheinrichter als Betrüger rechtsbeugenden, Vorgehen niedersächsischer Finanzgerichtsrichter im Internet veröffentlicht, sobald die gesetzte Frist zur beantragten Protokollberichtigung abgelaufen ist.

Die Gefährlichkeit der überall anzutreffenden hochverräterischen Justizkriminellen an bundesrepublikanischen Gerichten erzwingt unvermeidbar, dass sich das Volk in einer <http://www.verfassungsinitiative.info/> auch gegen solche endlich wirkungsvoll schützen muss. Dazu ist Artikel 138 als Vorschlag vorgestellt.

### Artikel 138 (Unabhängigkeit der Richter; Entlassung; Versetzung)

- (1) Das Richteramt wird auf 8 Jahre Zeit vergeben. Es ist eine mehrmalige Richterbestellung möglich.
- (2) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Das juristische Standesrecht und die Standesordnung sind wegen der Unvereinbarkeit mit der Unabhängigkeit von Richtern verboten.
- (4) Berufliche Zusammenschlüsse zwischen Angehörigen der Exekutive und Legislative sind unzulässig.
- (5) Es gibt kein Richterprivileg gegenüber dem Gesetz.
- (6) Die hauptamtlich und planmäßig nach der Wahl angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung angestellte Richter in den Ruhestand treten müssen. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amt entfernt werden.
- (7) Wenn ein Richter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze der Verfassung oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung seines Staates verstößt, so ist er ohne Einschränkung der Strafgerichtsbarkeit unterworfen.
- (8) Rechtskräftige Haftstrafen von mehr als 12 Monaten bedingen den Verlust des Richteramtes und der Altersversorgung über die Grundsicherung hinaus.
- (9) **Jedes Gericht erhält ein Bürgerbeauftragtenbüro, in dem richterliche Verfehlungen aufgrund von begründeten formlosen Beschwerden ohne Einschränkungen aufgeklärt werden müssen. Der Bürgerbeauftragte muss berechnigte und strafbeschwerte Vorhaltungen vor die zuständigen Strafgerichte bringen.**